



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2025 Nr. XXX

10. Januar 2025

787-L

Soforthilfe Hochwasser 2024

für den Bereich Landwirtschaft einschließlich Gartenbau und Fischerei

Sonderrichtlinie „Riedstrom“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

vom 10. Januar 2025, Az. G4-7297-1/678

1. Grundsätzliches

¹Die Sonderrichtlinie „Riedstrom“ ergänzt die Richtlinie Soforthilfe Hochwasser 2024 vom 30. Oktober 2024 um eine zusätzliche Finanzhilfe für Schäden im Riedstromgebiet. ²Sie beinhaltet ausdrücklich keine Vorfestlegung für künftige Hochwasserereignisse.

³Grundlagen dieser Richtlinie sind:

- die Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (2022/C 485/01);
- die Nationale Rahmenrichtlinie zur Gewährung staatlicher Finanzhilfen zur Bewältigung von Schäden in der Land- und Forstwirtschaft verursacht durch Naturkatastrophen oder Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse vom 24. Oktober 2023 (unter Nummer SA.107894 (2023/N) notifiziert);
- die Nationale Rahmenrichtlinie zur Beseitigung von Schäden durch Naturkatastrophen oder infolge von einer Naturkatastrophe gleichzusetzenden widrigen Witterungsverhältnissen für den Fischerei- und Aquakultursektor vom 29. Dezember 2023 (nach Artikel 49 und Artikel 51 in Verbindung mit Artikel 4 der VO (EU) 2022/ 2473 freigestellt);
- die Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (Bayerische Haushaltsordnung - BayHO) sowie die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften.

⁴Die Finanzhilfen erfolgen als Billigkeitsleistungen gemäß Art. 53 BayHO ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

⁵Mit der jeweiligen Anrede (z. B. „Antragsteller“, „Finanzhilfeempfänger“) sind in dieser Richtlinie einschließlich aller Anlagen und Formulare alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen.

2. Zweck der Finanzhilfe

¹Die im Rahmen dieser Richtlinie gewährten Finanzhilfen werden zum teilweisen Ausgleich von Schäden in landwirtschaftlichen Unternehmen einschließlich Gartenbau und Fischerei gewährt, die unmittelbar durch das Hochwasser in der Zeit vom 31. Mai bis zum 11. Juni 2024 verursacht wurden und in dem vom Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz festgelegten Riedstromgebiet (Karte s. Anlage) eingetreten sind. ²Dabei werden geschädigte Flächen, die von der Kulissengrenze durchschnitten werden, vollumfänglich dem Riedstromgebiet zugerechnet.

3. Finanzhilfeempfänger

- 3.1. Unterstützt werden Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform und Größe, deren Geschäftstätigkeit die Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse einschließlich Imkerei, Fischerei und Wanderschäfererei umfasst.
- 3.2. Nicht unterstützt werden Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.

4. Voraussetzungen für Finanzhilfen

- 4.1. ¹Ein Ausgleich wird für die durch das Hochwasser 2024 unmittelbar verursachten und dokumentierten Schäden gewährt. ²Dies umfasst auch als Folge des Hochwassers notwendig gewordene außergewöhnliche Ausgaben wie Futterzukäufe in der Viehhaltung, Reparaturen einschließlich der Beräumung von Produktions- und Gebäudeflächen sowie der Instandsetzung von Versorgungswegen und Einkommensverluste aufgrund der vollständigen oder teilweisen Vernichtung der landwirtschaftlichen Erzeugung und der Betriebsmittel.
- 4.2. Der Mindestschaden muss innerhalb Bayerns 5.000 € betragen.

5. Art, Umfang und Höhe der Finanzhilfe

- 5.1. Die Finanzhilfen werden als nicht rückzahlbare Billigkeitsleistungen gewährt.
- 5.2. Beihilfeintensität und -höhe

¹Über Nr. 5.3 Satz 2 der Richtlinie Soforthilfe Hochwasser 2024 vom 30. Oktober 2024 hinaus wird für nachweislich nicht versicherbare Schäden, die im Riedstromgebiet entstanden sind, ein anteiliger Schadensausgleich von bis zu 80 % gewährt. ²Aufwuchsschäden gelten generell als nicht versicherbar. ³Bereits auf Grundlage der Richtlinie Soforthilfe Hochwasser 2024 dem Grunde nach zustehende Ausgleichszahlungen werden gegengerechnet. ⁴Über Nr. 5.2 der Richtlinie Soforthilfe Hochwasser 2024 vom 30. Oktober 2024 hinaus werden auch Ausgleichszahlungen von über 200.000 € gewährt. Eine Deckelung des Finanzhilfebetrags findet nicht statt.

- 5.3. Berechnungsverfahren

¹Die Einkommensminderung des landwirtschaftlichen Unternehmens ist nach der Maßgabe der Regelungen der unter Nummer 1 genannten nationalen Rahmenrichtlinien ausgleichsfähig; sie wird für alle vom Hochwasser betroffenen Produktionsverfahren einzeln berechnet. ²Die Einkommensminderung eines betroffenen Produktionsverfahrens wird bei landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturen auf Basis von Referenzwerten der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) ermittelt. ³Bei Kulturen ohne Vorgaben der LfL und im Bereich der Fischerei wird der Ertragsrückgang aus dem im vorangegangenen Dreijahreszeitraum durchschnittlich erzielten, belegten Naturalertrag oder der Dreijahresdurchschnitt auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraumes unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Wertes errechnet. ⁴Vergangene Jahre, in denen ein außergewöhnliches Naturereignis stattfand, werden dabei übersprungen.

⁵Bei Tierverlusten berechnet sich der Schaden nach dem Marktwert im Basiszeitraum.

⁶Der Gesamtschaden des Finanzhilfeempfängers ergibt sich aus der Summe der Einkommensminderungen durch Flächenschäden sowie der Sachschäden an Gebäuden, Einrichtungen und Anlagen, landwirtschaftlicher Infrastruktur, Maschinen und Geräten sowie am Tierbestand und an Lagerbeständen und Betriebsmitteln. ⁷Die Berechnung von Sachschäden an

Vermögenswerten erfolgt auf der Grundlage der Reparaturausgaben oder des wirtschaftlichen Wertes des betroffenen Vermögenswertes vor dem Naturereignis, wobei die Reparaturkosten oder die Differenz zwischen dem Wert des Vermögensgegenstands vor und nach dem Naturereignis (= Minderung des Marktwerts) nicht überschritten werden dürfen.⁸ Als Folge des außergewöhnlichen Naturereignisses notwendig gewordene außergewöhnliche Ausgaben – wie beispielsweise Raufutterzukäufe in der Viehhaltung – werden wie Einkommensminderungen behandelt.

⁹Die Ermittlung der Höhe des Gesamtschadens erfolgt durch die Schätzung einer Behörde, eines von der zuständigen Behörde anerkannten unabhängigen Sachverständigen oder eines Versicherungsunternehmens.¹⁰ Als anerkennungsfähige Ausgaben gelten die unmittelbar durch das Hochwasser verursachten Schäden.

¹¹Die Schäden werden auf der Ebene des einzelnen begünstigten Unternehmens berechnet.

¹²Ausgehend vom Schädigungsgrad ist die betroffene Fläche einer der folgenden vier Schadstufen zuzuordnen:

- < 50 % nicht antragsberechtigt
- 50 % - 74 % signifikant geschädigt
- 75 % - 99 % stark geschädigt
- 100 % Totalschaden

¹³Mit Hilfe des Schädigungsgrads und der Schadstufe können dann die passenden Pauschalen der LfL zur Berechnung der tatsächlichen Schadenshöhe herangezogen werden.

¹⁴Beim Grünland wird im Unterschied zum Acker immer von einem Totalschaden (Schadstufe 4) für einen Schnitt ausgegangen.¹⁵ Ist auch eine weitere Nutzung aufgrund höherer Gewalt nicht möglich (z. B. nach einem Hangrutsch) ist – anhand der durchschnittlichen Schnitthäufigkeit der Vorjahre - für die ausgefallenen Schnitte die entsprechende Pauschale der LfL auszuwählen.¹⁶ Der Verweis auf nicht mögliche Dürrfutternutzung aufgrund einer Schnittzeitverschiebung ist nicht ausreichend.

¹⁷Im Zusammenhang mit der Schadensermittlung anfallende Ausgaben sind berücksichtigungsfähig.

6. Antragstellung

¹Der Antrag auf ergänzende Finanzhilfe „Riedstrom“ ist unter Verwendung der vorgesehenen Formulare mit den jeweiligen Anlagen beim zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) einzureichen.² Die Antragstellung ist bis zum 30. Juni 2025 möglich.³ Bereits nach Maßgabe der Richtlinie Soforthilfe Hochwasser 2024 vom 7. Juni 2024, Gz. 7297-1/628 und vom 30. Oktober 2024 eingereichte Anträge auf Soforthilfe können, soweit auch Schäden im Riedstromgebiet eingetreten sind, bis zu diesem Zeitpunkt noch um den zusätzlichen Antrag ergänzt werden.

7. Bewilligung

¹Bewilligungsbehörde ist das Sachgebiet L1.3 am AELF Kempten.² Es prüft den Antrag auf ergänzende Finanzhilfe „Riedstrom“, entscheidet über die Finanzhilfen und erteilt unter Beachtung der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel auf den jeweiligen Haushaltstellen und der zugeteilten Kontingente einen zweiten, den Bewilligungsbescheid Soforthilfe Hochwasser 2024 ergänzenden, Bewilligungsbescheid für die zusätzliche Finanzhilfe bei Schäden im Riedstromgebiet.

8. Zahlungsantrag, Prüfung

8.1. Zahlungsantrag

¹Für Ernte- und Aufwuchsschäden ist kein zusätzlicher Zahlungsantrag erforderlich, für alle anderen Schäden ist ein Zahlungsantrag nach Abschluss der Maßnahme, spätestens bis zum 31. Dezember 2025, einzureichen.² In begründeten Fällen kann diese Frist auf Antrag der Bewilligungsbehörde angemessen verlängert werden.

8.2. Prüfungsrechte

¹Die zuständigen Bewilligungsbehörden, das StMELF einschließlich seiner nachgeordneten Behörden sowie der Bayerische Oberste Rechnungshof (ORH) haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher oder sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. ²Der ORH ist zudem zur Prüfung bei Stellen außerhalb der Staatsverwaltung gem. Art. 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayHO berechtigt. ³Die Schadensunterlagen und sonstigen Belege sind zehn Jahre für Prüfungen aufzubewahren.

9. Sonstige Bestimmungen

9.1. ¹Der Finanzhilfeempfänger hat gegenüber der Bewilligungsbehörde alle auf Grund des Schadereignisses erhaltenen oder beantragten Finanzhilfen, Zahlungen oder sonstigen geldwerten Leistungen Dritter, insbesondere zinsverbilligte Darlehen der Landwirtschaftlichen Rentenbank und etwaige Versicherungszahlungen sowie Spenden offen zu legen. ²Die Finanzhilfe darf nicht zu einer Überkompensation des Gesamtschadens führen. Der Gesamtschaden ist daher um folgende Beträge zu verringern:

- etwaige Versicherungszahlungen, Leistungen Dritter, Spenden,
- aufgrund der Naturkatastrophe nicht entstandene Ausgaben.

9.2. Eine Finanzhilfe kann nur für Schäden gewährt werden, für die keine Leistungen gemäß den geltenden Härtefondsrichtlinien abgerufen werden.

9.3. Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus behält sich vor, Maßnahmen zu ergreifen, um ggf. das Antragsvolumen auf die zur Verfügung stehenden Mittel abzustimmen.

9.4. ¹Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Finanzhilfebescheiden und die Erstattung richten sich nach den für die Finanzhilfe einschlägigen Rechtsvorschriften und den im jeweiligen Finanzhilfebescheid enthaltenen Nebenbestimmungen. ²Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz.

10. Inkrafttreten

¹Die Richtlinie tritt zum 3. Februar 2025 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Hubert Bittlmayer
Ministerialdirektor